

Behördenverwaltung

Auskunft Dr. Alfred Winkler
T 04242 / 205-2110
F 04242 / 205-2199
E behoerde@villach.at

Zahl: GG1-PyroTG-2017

Villach, 21. Dezember 2017

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 21. Dezember 2017, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes von dem Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die als „Bauland“ im Sinne des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 24/2016, gewidmeten Teile des Ortsgebietes der Stadt Villach sind in der Zeit vom 31. Dezember, 20.00 Uhr, bis 01. Jänner, 01.00 Uhr, vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, das sind Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (z.B. Knallkörper, Knallfrösche, Raketen, (Feuer-)Räder, Batterien), ausgenommen.
- (2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.
- (3) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

- (1) Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu € 3.600,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

